

E 4.11.4 Kumulation von Meßstipendien**E 4.11.4**

Immer wieder wird die Frage gestellt, ob der Feier einer heiligen Messe mehrere Meßstipendien zugeordnet werden können. Es gilt weiterhin der Grundsatz: Der Zelebrant kann bei einer Meßfeier für mehrere Anliegen beten und mehrere „Intentionen“ haben, er darf der Meßfeier aber nur die Intention eines Meßstipendiums zuordnen. Die Kumulation mehrerer Stipendien in einer Meßfeier ist nicht erlaubt.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in ihrer Herbst-Vollversammlung vom 21. bis 24. September 1992 folgende Maßgabe für den Umgang mit „intentiones collectivae“ verabschiedet:

- (1) Für jedes Stipendium wird eine heilige Messe gefeiert.
- (2) Es werden Meßstipendien angenommen, die mit dem Einverständnis der Geber zur Zelebration weitergereicht werden (z. B. an Klöster, Missionspriester).
- (3) In einer Gemeinde werden mehrere Intentionen, die für einen Tag bestellt sind, beim Gottesdienst genannt. Es wird aber nur ein Stipendium appliziert und nur ein Stipendium in der Gemeinde behalten. Die übrigen werden mit Einverständnis der Gläubigen weitergereicht.

Diese Regelung hat die Zustimmung der römischen Kongregation für den Klerus gefunden, deren Dekret vom 22. Februar 1991 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht in Kraft tritt.

(Abl. 1993 S. 121)